

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen eines Vorhabens zur Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart

**Bekanntgabe der Stadt Eberswalde
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 09.07.2024**

Im Rahmen eines Bauantrages zur Errichtung Büro- und Verwaltungsgebäudes in Eberswalde auf dem Flurstück 528 der Flur 4, Gemarkung Eberswalde beantragt der Vorhabenträger die Waldumwandlung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 1,50 ha.

Gemäß § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG ist für das geplante Vorhaben eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 22.12.2023 (Az.: 637-23-13) durchgeführt.

Die vorwiegend mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockte umzuwandelnde Waldfläche befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 400 „Technologie- und Gewerbepark“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen.

Südlich grenzt der Oder-Havel-Kanal und die Angermünder Straße an.

Die Hauptbaumart im Bestand ist die Wald-Kiefer. Im Zwischenstand treten Birken, Stiel-Eichen, Rot-Buchen und selten Spätblühende Traubenkirsche auf. Der Unterstand wird von mehreren Baumarten eingenommen. Am häufigsten ist hier die Spätblühende Traubenkirsche. Daneben kommen hier Stiel- und Rot-Eiche, Birke, Hasel, Eberesche und Spitz-Ahorn. In der Krautschicht tritt stellenweise die Draht-Schmielen und Moos stärker in Erscheinung.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in „Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Belange des Naturschutzes z. B. in Form von ausgewiesenen Natura 2000 Gebieten, NSG, Nationalparks, LSG, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, geschützte Landschaftsbestandteilen oder gesetzlich geschützten Biotopen sind nicht betroffen. Boden- und Baudenkmäler sind nachweislich im Vorhabengebiet nicht ausgewiesen.

Der Standort des Flurstückes Flurstück 528 der Flur 4, Gemarkung Eberswalde in der Otto-Hahn-Straße befindet sich jedoch derzeit noch **im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Eberswalde I, Schutzzone III**. Gemäß § 15 (4) BbgWG gelten die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten oder aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete als Rechtsverordnung in der Fassung der Dritten Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen für dieselbe Wasserfassung fort.

Entsprechend ist für das Vorhaben eine Vorprüfung Stufe 2 (Einschätzung der Auswirkungen auf die Umwelt) erforderlich.

In der zweiten Stufe erfolgte die Prüfung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die besondere Empfindlichkeit des Gebietes und der Schutzziele des Gebietes gemäß Anlage 3 UVPG.

Grundlage für die Darstellung der Auswirkungen bildet die Eingriffs- und Ausgleichplanung vom 03.06.2024 sowie die artenschutzrechtliche Betrachtung vom 09.09.2021.

Der Standort des Vorhabens liegt derzeit im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Eberswalde I, Schutzzone III. Dieses Schutzgebiet befindet sich gerade in einer Überarbeitung durch die zuständige untere Wasserbehörde. Zukünftig wird sich der Standort außerhalb eines Wasserschutzgebietes befinden. Es ist bei dem Vorhaben davon auszugehen, dass auch der aktuelle Schutzzweck (Schutz der öffentlichen Wasserversorgung) nicht gefährdet wird.

Des Weiteren widerspricht die beantragte Waldumwandlung nicht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung. Es handelt sich vorwiegend um Waldflächen, in denen die Überführung von Wald in die angestrebte Nutzungsart Gewerbefläche (BPL 400) nicht ausgeschlossen ist.

Der örtliche Waldanteil beträgt in der Gemarkung Eberswalde 58 % und wird daher forstpolitisch als unproblematisch angesehen.

Die zur Umwandlung beantragte Waldfläche von ca. 1,50 ha wird vollumfänglich an anderer Stelle ausgeglichen und wird somit als ausreichend kompensiert angesehen. Es entsteht kein quantitativer Flächenverlust.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wurden umfassend in einem Artenschutzfachbeitrag der Firma UWEG GmbH Eberswalde bearbeitet und Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Ausgleich für Tier und Pflanzen geplant.

Nach Umsetzung der vorgelegten Planung verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37])

Eberswalde, den 09.07.2024

Stadt Eberswalde
Untere Bauaufsichtsbehörde